

## **Klären Sie ab, ob Sie Beiträge für Ihre Weiterbildung erhalten**

**Frage: Ich bin Sekundarlehrer und besuche freiwillig einen mehrteiligen Weiterbildungskurs für eine anerkannte Entspannungsmethode. Der Kurs wird von privater Seite organisiert und nicht von der PHBern (IWB). Kann ich ein Gesuch um Rückerstattung der Weiterbildungskosten einreichen? Und wenn ja, wie muss ich vorgehen?**

Von Anne Studer, Beraterin

Sie können in Absprache mit der Schulleitung ein Gesuch um Rückerstattung von Weiterbildungskosten stellen (an das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung AKVB).

Vorausgehend muss die Schulleitung darüber befinden, ob die Weiterbildung im dienstlichen Interesse der Schule ist. Falls sie dies bestätigt, kann das Formular «Rückerstattungsgesuch Weiterbildung einzelner Lehrpersonen» ausgefüllt und eingereicht werden.

Weil die Schulleitung unterschreiben muss, empfiehlt es sich, sie bereits einzubeziehen, wenn Sie eine Weiterbildung planen. Ob Ihr Gesuch bewilligt wird und wie viel Sie nach Abschluss der Ausbildung zurückerstattet bekommen, wird von Fall zu Fall entschieden und liegt nicht im Einflussbereich Ihrer Schulleitung (Entscheid AKVB).

Für sämtliche vom Kanton bereits subventionierten Weiterbildungen kann kein Gesuch gestellt werden. Nähere Details dazu lesen Sie auf dem Merkblatt der Erziehungsdirektion «Rückerstattungsgesuche Weiterbildung einzelner Lehrpersonen». Sie finden das Merkblatt sowie das Formular für das Gesuch unter [www.erz.be.ch](http://www.erz.be.ch). Geben Sie im Suchfeld oben die Schlagworte «Weiterbildung» und «Rückerstattung» ein.

Beim oben erwähnten Beispiel ist eine Rückerstattung übrigens eher unwahrscheinlich, da der Kurs nur indirekt im dienstlichen Interesse der Schule ist. Rückerstattungsberechtigt sind übrigens auch die von Bildung Bern organisierten Weiterbildungskursangebote.